

RS Vwgh 2008/6/4 2005/08/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.2008

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

BSVG §2 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Das BSVG stellt in seinem § 2 ausschließlich auf natürliche Personen ab, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird. Anders als das GSVG sieht das BSVG auch nicht vor, dass persönlich haftende Gesellschafter von Personenhandelsgesellschaften bzw. eingetragenen Erwerbsgesellschaften (nunmehr offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) und - unter bestimmten weiteren Voraussetzungen - Gesellschafter-Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in die Pflichtversicherung einbezogen werden, sofern diese Gesellschaften einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führen (bzw. nach dem GSVG: Mitglied der Wirtschaftskammer sind). Dies schließt zwar nicht aus, dass neben der Gesellschaft auch ein persönlich haftender Gesellschafter (und allenfalls auch ein Kommanditist, vgl. zu einem dahingehenden Sachverhalt das hg. Erkenntnis vom 16. Juni 2004, Zl. 2001/08/0034) als weiterer Betriebsführer eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes angesehen werden kann, sofern ihm als dinglich oder obligatorisch Berechtigtem eine einem Betriebsführer entsprechende Rechtsstellung eingeräumt ist. Allein der Umstand, dass der Komplementär persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, führt allerdings nicht schon dazu, dass der Betrieb der KEG auf Rechnung des Komplementärs geführt wird und der Komplementär nur auf Grund seiner Gesellschafterstellung der Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z. 1 BSVG unterliegt (vgl. in diesem Sinne auch Marhold,

Die eingetragene Erwerbsgesellschaft im Sozialrecht, Versicherungsrundschau 1990, S. 224).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005080022.X02

Im RIS seit

04.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at